

12. Richtlinie für Konzertveranstaltungen in Kirchen des Bistums

(Amtsblatt 2000, Nr. 277)

1. Kirchen sind sakrale Räume, die der Gottesverehrung dienen. Zu ihrem Schutz hat die römische Gottesdienstkongregation am 5. November 1987 eine Instruktion über Konzertveranstaltungen in Kirchen veröffentlicht. Der Mangel an geeigneten Räumen für musikalische Darbietungen am Ort ist kein Grund, den Kirchenraum für jede Art von musikalischen Veranstaltungen zur Verfügung zu stellen, auch dann nicht, wenn es sich um eine Veranstaltung von hohem künstlerischen Niveau handelt.
2. Neben gottesdienstlichen Feiern – auch kirchenmusikalischen Andachten – können Konzertveranstaltungen in Kirchen Verkündigung und Gotteslob sein, wenn sie entsprechende Ausrichtung und Qualität haben. Sie vermögen Menschen in der Tiefe anzusprechen und zu bewegen, auch solche, die selten an einem Gottesdienst teilnehmen. Darüber hinaus vermitteln sie etwas von der religiös geprägten Geschichte unserer Kultur.
3. Dazu muss folgendes beachtet werden:
 - In Kirchen darf nur für den Gottesdienst bestimmte bzw. solche Musik geboten werden, wie sie dem sakralen Raum entspricht. Auf die liturgischen Zeiten ist dabei zu achten.
 - Es ist zu achten auf einen würdigen Ablauf der Proben und der Aufführung. Musiker und Sänger sollen möglichst nicht im Altarraum Platz nehmen. Die Ehrfurcht gegenüber Altar, Ambo und Priestersitz muss gewahrt bleiben.
 - Nach Möglichkeit soll das Allerheiligste in einer Seitenkapelle oder an einem anderen sicheren und geziemenen Platz aufbewahrt werden.
 - Konzertveranstaltungen in Kirchen dürfen nicht kommerziellen Zwecken dienen.
4. Zuständig für die Entscheidung, ob ein konkretes Konzert in einer Kirche stattfinden darf, ist der Pfarrer bzw. der Kirchenrektor. Er prüft, insbesondere bei »Fremdveran-

staltern«, das musikalische Programm und den vorgesehenen Ablauf. Dabei kann er sich vom Bezirkskantor oder vom Referat Kirchenmusik des Bischöflichen Ordinariates beraten lassen. Im Konfliktfall kann gegen die Entscheidung eines Pfarrers bzw. Kirchenrektors beim Bezirks- bzw. Stadtdekan Einspruch erhoben werden. Auch dieser kann sich vom Bezirkskantor oder vom Referat Kirchenmusik des Bischöflichen Ordinariates beraten lassen. Im Zweifelsfall entscheidet in letzter Instanz der Dezentrale Pastorale Dienste des Bischöflichen Ordinariates nach gutachterlicher Stellungnahme durch das Referat Kirchenmusik.

5. Durch geeignete Hinweise im Programm, auch durch das Vortragen biblischer oder anderer religiöser Texte, kann die geistliche Wirkung eines Konzertes in einer Kirche vertieft werden.
6. Wenn vom Veranstalter ein Kostenbeitrag (Eintrittsgeld) erhoben wird, muss sich dieser an den tatsächlichen Kosten orientieren. Der Pfarrer bzw. der Kirchenrektor soll darauf achten, dass jeder Eindruck von »Geschäftemacherei« vermieden wird.
7. Es ist eine Regelung anzustreben, die bedürftigen Gemeindegliedern ermäßigten oder freien Eintritt ermöglicht. Es sollte niemand, der wirklich interessiert ist, wegen der Kosten vom Zutritt ausgeschlossen werden.
8. Es kann sinnvoll und notwendig sein, mit einem »Fremdveranstalter« die Haftpflicht, die Deckung der Kosten, das Aufräumen des Gebäudes und das Aufkommen für eventuelle Schäden schriftlich zu regeln.

Limburg, 10. Mai 2000
Az.: 264 A/00/02/2

Dr. Günther Geis
Generalvikar